

fließen“ (97). Darüber aber, warum und in welchem Maß diese Rechte von der Kirche in die Kirche zu übernehmen sind, ist kein Konsens erzielt. *W. Aymans* kommt der Mehrzahl der Kanonisten entgegen, wenn er sagt: „Der Christ... steht in einem grundsätzlich anderen Verhältnis zur Kirche und ihrer geistlichen Vollmacht als der Mensch gegenüber dem Staat und seiner öffentlichen Vollmacht... Wenn die Menschenrechte dem Menschen gleichsam einen staatsfreien Raum sichern wollen, so kann man nichts Analoges über die kirchlichen Grundrechte sagen... Der Christ kann von vornherein nichts als isoliertes Individuum gegenüber der religiösen Gemeinschaft verstanden werden. Begrifflich ist der Christ nur zu definieren als Glied der Kirche“ (195). – Zwei kleine Ergänzungen seien dem Rez. erlaubt, welche das Ringen von Kanonisten um das Recht des Menschen verdeutlichen. Anlässlich des Artikels von *A. M. Rodriguez* über den Zugang des Exkommunizierten zu den Sakramenten (165–173) darf ergänzend auf Johannes von Erfurt verwiesen werden, der um 1300 in seiner „Summa Confessorum“ als einer der wenigen die Frage stellte: ob der Exkommunizierte eine Ehe schließen dürfe (Buch I, Teil V, Titel 8, Randbuchstabe O). Mutig bejahte Johannes das Recht auf Eheschließung – ohne dafür Autoritäten anzuführen, wenn er auch hinzufügen mußte, daß der Exkommunizierte zwar die Wahrheit des Sakramentes, aber nicht seinen Nutzen empfangt. Auf „Grundrechte und Ketzer im Corpus Iuris Canonici“ geht *R. Macerati* ein (763–771). Der Art. hätte noch gewonnen, wenn der Autor die mittelalterliche Diskussion berücksichtigt hätte, ob den Kindern des häretischen Vaters das Erbe zustehe oder nicht. Während der Papst und eine Mehrheit es ihnen versagte, stand eine Minderheit, unter ihnen übrigens auch Johannes von Erfurt, den Kindern das Erbe zu. Aufschlußreich ist die Studie von *K. Pennington*, *Pro peccatis patrum puniri* (ChH 47 [1978] 137 ff.) für dieses Ringen, das zugunsten der päpstlichen Meinung ausging.
N. BRIESKORN S. J.

PRO FIDE ET IUSTITIA. Festschrift für Agostino Kardinal Casaroli. Hrsg. von *Herbert Schambeck*. Berlin: Duncker & Humblot 1984. LVI/880 S.

Zu dieser fast tausendseitigen Festschrift für Kardinalstaatssekretär Casaroli haben 68 Mitarbeiter Beiträge beigesteuert, darunter nicht weniger als acht Kardinäle nebst mehreren anderen Bischöfen sowie führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft. Von den Ordensleuten sind fast nur Jesuiten beteiligt; ganz unverhältnismäßig gering ist der Anteil von nur zwei Frauen. – Den vielseitigen Interessen und Wirkbereichen Casarolis entsprechend sind die Beiträge in fünf Gruppen gegliedert: I. Theologie und kirchliches Leben (1–176), II. Kirchenrecht und Konkordatsrecht (177–292), III. Völkerrecht und internationale Beziehungen (293–592), IV. Kultur und Philosophie (593–746), V. Politische Ordnung (747–870), von denen die Gruppen II und namentlich III mit Recht den breitesten Platz einnehmen; in die innerhalb der Gruppen bestehende Vielfalt läßt sich keine systematische Gliederung hineinbringen. Die Themen erstrecken sich von Fragen strengst grundsätzlicher Art bis zur Beschreibung besonders bemerkenswerter Einzelfälle wie des Besuches japanischer Großer 1615 in Rom (89 ff) oder der Machenschaften französischer Politik bei der Wahl Papst Pius' X. (549 ff). Kaum ein Leser wird alle Beiträge der Reihe nach lesen; so hat auch der Rez. sich die Freiheit genommen, einige wenige auszulassen. – Von wenigen Ausnahmen abgesehen, stehen die Beiträge auf einem Niveau, mit dem die Verf. nicht nur den Empfänger der Fs, sondern auch sich selbst ehren; so möchte man fast bedauern, daß sie ihren Platz in einer obendrein so umfangreichen Fs gefunden haben, wo sie leider nur einem eng begrenzten Leserkreis vor die Augen kommen.

Als besonders ansprechend sei erwähnt der verhältnismäßig kurze Beitrag des Bundespräsidenten der Republik Österreich *R. Kirchsbläger* „Der Dialog – ein Mittel zur Bewahrung und Wiederherstellung des Friedens“ (421–426), und als Beispiel dafür, daß auch ein Politiker höchsten Ranges bestens mit der Soziallehre der Kirche vertraut sein kann, der Beitrag des früheren Staatspräsidenten von Venezuela, jetzt Professor an der Universität Caracas, *R. Caldera*, „International Social Justice in the Pontifical Documents“ (785–808). In beklagenswertem Gegensatz dazu finden sich in einigen anderen Beiträgen Belege für blanke Unkenntnis dieser Lehre. – So wird der katholischen

Soziallehre beispielsweise nachgesagt, sie suche seit 1891 „zwischen liberalem Kapitalismus und kollektivem Marxismus... einen Mittelweg zu gehen“ (835), die übliche Verkennung ihres Wesens und ihres Eigenstandes. Zwei Seiten später offenbart sich die Unkenntnis dessen, worin die Enzyklika „Quadragesimo anno“ die Gedanken von „Rerum novarum“ weiterführt, und wird aus ihr unter Berufung auf Ziff. 81 herausgelesen, sie rechne damit, daß eigene Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer überflüssig werden würden, obwohl in Ziff. 87 deren künftige Funktionen eigens beschrieben sind. – In einem anderen Beitrag wird unter Berufung auf eine aus zweiter Hand zitierte Quelle behauptet, anlässlich des 50. Jahrestages von „Rerum novarum“ habe Pius XII. erklärt: „Die Kirche verwirft den Kapitalismus, weil er dem Naturrecht widerspricht“ (463). Unverkennbar ist seine berühmte Pfingstansprache 1941 gemeint: sie enthält jedoch nichts, was damit auch nur in Zusammenhang gebracht werden könnte. Überdies ist bekannt, daß Pius XII. geflissentlich vermieden hat, von „Kapitalismus“ zu sprechen, weil dieses Wort in viel zu verschiedenen Bedeutungen schillert. – Ein ganz anderes, unbegreifliches Mißverständnis findet sich gegen Ende des Bandes. Es bezieht sich auf eine Textstelle bei *Blackstone* in dessen „Commentaries on the Laws of England“ (857, Fußnote 4), wo er „natural and artificial persons“ (unsere physischen und juristischen Personen) unterscheidet und vollkommen zutreffend die ersteren als Geschöpfe Gottes, die letzteren als Schöpfungen menschlicher Rechtskultur bezeichnet. Das mißversteht der Verf. als Entleerung und Entwertung des Personbegriffs; wenn der Mensch sich anmaße, von ihm geschaffene Rechtsgebilde zu Personen zu erheben, dann schreibe er sich damit die Machtvollkommenheit zu, den physischen Personen die ihnen von Gott verliehene Personwürde zu entziehen. Das unsinnige Mißverständnis läßt sich nur aus einer Voreingenommenheit erklären, die den ganzen Beitrag bestimmt.

Den Schluß des Bandes bildet ein knapper Lebenslauf Casarolis, der sich allerdings fast ganz in äußerlichen Daten erschöpft (871–876), sowie das Verzeichnis der Mitarbeiter, das dankenswerterweise die nötigen Angaben zur Person bietet, so daß der Leser sich informieren kann, mit wem er es zu tun hat (877–880).

O. v. NELL-BREUNING S. J.

CARLEN, LOUIS, *Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte*. Freiburg/Schw.: Universitätsverlag 1982. 180 S.

Dieses Buch vereinigt elf Studien zur Geschichte des Kirchenrechts und der Kirche, die schon vorher, vor allem in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“, erschienen waren. Vornehmlich geht es dabei um die Organisation von Gericht und Verwaltung der Diözese Sitten im Mittelalter. Von allgemeinerer Bedeutung sind die Beiträge „Kanonisches Recht in Freiburg im Mittelalter“ (98–120), „Recht und Religion“ (132–146) und „Galeerenstrafe im Recht der Kirche“ (147–154). – Im CIC/1983 sind zwar die Vorschläge zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit (= Einrichtung zur gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten) mit Instanzenzug auf teilkirchlicher Ebene, die noch im Entwurf eines revidierten Codex von 1980 gestanden hatten (dort cc. 1689–1692), in letzter Minute gestrichen worden; erhalten geblieben ist aber eine Schlichtungsstelle, die in jeder Diözese eingerichtet werden kann (vgl. CIC/1983 can. 1733). Wenn man nun fragt, wie diese aussehen soll, könnte die Geschichte durchaus Belehrung bieten. C. weist nach, wie die schiedsrichterliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem römischen Recht in das Dekretalenrecht übernommen wurde (vgl. 109). Die schiedsgerichtliche Institution erscheint dabei in verschiedenen Formen: als Schiedsklausel in Verträgen, als Schiedsvertrag, als Schiedskompromiß und als Schiedsspruch. Ursprünglich kam der Schiedsprozess nur in geistlichen Streitigkeiten zwischen Klerikern (und Kirchen bzw. Klöstern) zur Anwendung, breitete sich aber (bei der Weltgeltung des kanonischen Rechts im Mittelalter!) auch auf die sog. Laien aus. – Recht und Religion gehören eng zusammen. (Haben das die modernen Kanonisten nicht allzuoft vergessen?) Schon bei den Römern sprachen die „vates“ und „augures“ nicht nur Recht, sondern hatten auch eine religiöse Funktion; so sehr, daß „fas“ und „ius“ zu sinnverwandten Worten wurden. Im Mittelalter war dies